

## II

In der Praxis hat es zu dem behandelten Thema vielfach Meinungsverschiedenheiten, gegeben. Der Beitrag von Groß ist daher zu begrüßen. Ich stimme seiner Ansicht im wesentlichen zu.

Groß beschränkt sich darauf, die VO über die Pfändung von Arbeitseinkommen (APfVO) als gesetzliche Stütze für seine Ansicht zu interpretieren. Das ist jedoch unvollständig und erfordert den Hinweis auf § 400 BGB und § 59 GBA.

Die Rangfolge abgetretener und gepfändeter Ansprüche richtet sich nach den §§ 5 bis 7 APfVO, wie Groß richtig folgert. Die Abtretung hat gegebenenfalls die gleiche, jedoch keine stärkere Wirkung als die Pfändung. Beide ordnen sich beim abgetretenen Arbeitseinkommen, das hier allein interessiert, in die Bestimmungen der APfVO ein. Aber die Lohnpfändung wegen einer sonstigen Forderung (§ 7 Ziff. 5 APfVO) tritt nicht etwa hinter eine spätere, zur Erfüllung von Unterhalts- oder Mietansprüchen vollzogene Forderungsabtretung zurück; denn das erworbene Pfändungspfandrecht wird nicht durch eine private Vereinbarung (und das ist auch die von einem Vollstreckungsorgan zwischen Gläubiger und Schuldner vermittelte Abtretungserklärung) gegen den Willen des Pfandgläubigers beseitigt oder beeinflusst (§§ 775, 804 ZPO). In einem solchen Falle ist die Lohnpfändung erforderlich, um den gesetzlichen Vorrang durchzusetzen. Die zusammenfassende Schlussbemerkung von Groß bedarf m. E. insoweit der Ergänzung.

Groß hat mit Recht die zunehmende praktische Bedeutung der Forderungs-, insbesondere der Lohnabtretung hervorgehoben. Diese ist ein geeignetes und bewährtes Mittel zur Erziehung des Schuldners. Sie sollte aber nicht zu Zugeständnissen gegenüber nachlässigen oder böswilligen Schuldnern führen, die sich zum Nachteil ihrer Gläubiger Vorteile „einhandeln“ wollen. Es muß davon ausgegangen werden, daß jeder Bürger seine Verpflichtungen zu erfüllen hat — und in der Regel auch erfüllen kann —, die er freiwillig übernommen oder anerkannt hat oder die ihm durch Urteil obliegen. Der Gläubiger kann beanspruchen und soll sich darauf verlassen können, daß die gerichtlichen Vollstreckungsorgane seine Rechte im Rahmen der Gesetze wahrnehmen. Daher sollten Tilgungsraten, die niedriger sind als die nach der APfVO pfändbaren Beträge, in der vom Vollstreckungsorgan vermittelten Abtretungserklärung des Schuldners nicht ohne Zustimmung des Gläubigers festgelegt werden. Lohnabtretungen, die den pfändbaren Betrag übersteigen, gelten nach § 59 Abs. 2 GBA als in dieser Höhe abgetretene, und es dürften grundsätzliche Bedenken nicht bestehen, die vom derzeitigen und künftigen Arbeitseinkommen abgetretene Summe auf den der Pfändung nach der APfVO unterliegenden Betrag festzulegen.

HEINRICH GRABOW,  
Sekretär des Kreisgerichts Glauchau

## III

Die Ausführungen von Groß halte ich für richtig. Jedoch gilt es, im Hinblick auf § 59 Abs. 1 GBA zu prüfen, ob die Abtretung von Arbeitseinkommen überhaupt noch zulässig ist, wovon Puschner und Grabow stillschweigend ausgehen. Während bei Ansprüchen von Genossenschaftsbauern gegen die LPG, wobei es sich nicht um Arbeitseinkommen im Sinne der APfVO handelt, die Abtretung im Rahmen der Schutzbestimmungen der §§ 8 ff. der 1. DurchführungsVO zum LPG-Gesetz vom 27. November 1959 (GBL IS. 905) rechtswirksam erfolgen kann und hier.

auch gegenüber Abtretungsgläubigern, die Rangordnung des § 17 der genannten DurchführungsVO gilt<sup>1</sup>, kann eine Abtretung von Teilen des Arbeitseinkommens nach § 59 Abs. 1 GBA nicht zu Lohninbehaltungen führen. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung dürfen Lohninbehaltungen im Rahmen der Lohnpfändungsbestimmungen nur nach einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß oder — bei Ansprüchen des Betriebes — auf Grund eines vollstreckbaren Titels oder „nach Vereinbarung zwischen dem Werk tätigen und dem Betrieb“ vorgenommen werden. Meines Erachtens ist der Betrieb nicht befugt, auf Grund einer ihm angezeigten Abtretung Lohninbehaltungen vorzunehmen, es sei denn, daß unter der „Vereinbarung mit dem Betrieb“ zu verstehen ist, daß Einbehaltungen zugunsten Dritter mit dem Betrieb vereinbart werden können. Dabei ist aber zu beachten, daß die Abtretung noch keine Vereinbarung mit dem Betrieb darstellt, sondern es sich hierbei um einen Vertrag zwischen dem Schuldner (Werk tätigen) und seinem Gläubiger handelt. Läßt man die erwähnte Auslegung zu, dann müßte der Abtretung noch die Vereinbarung mit dem Betrieb folgen. Indessen ist nach den Ausführungen in den Beiträgen eines Autorenkollektivs „Unser neues Gesetzbuch der Arbeit“ (Berlin 1961, S. 102) jeweils nur an solche Fälle gedacht, bei denen es sich um Ansprüche des Betriebes handelt, die sich insbesondere aus der materiellen Verantwortlichkeit des Werk tätigen gem. § 115 Abs. 12 GBA ergeben. In der Praxis haben einige Betriebe unter Hinweis auf § 59 Abs. 1 GBA Abtretungen von Arbeitseinkommen, auch wenn sie — wie das meist der Fall ist — zugunsten unterhaltsberechtigter Personen oder des staatlichen oder genossenschaftlichen Handels erfolgten, nicht beachtet. Meines Erachtens kann man sich nicht so ohne weiteres über die genannte gesetzliche Bestimmung hinwegsetzen und auch nicht von einer formalen Auslegung des § 59 Abs. 1 GBA sprechen. Grundgedanke der im § 59 Abs. 1 GBA enthaltenen Einschränkung der Einbehaltungsmöglichkeiten ist m. E. der, die Interessen des Werk tätigen in bezug auf die Zahlung seines Arbeitslohnes weitestgehend zu schützen und damit auch die Interessen der Gesellschaft insofern, als eben grundsätzlich nur bei Vorliegen ganz bestimmter Voraussetzungen, also des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bzw. — bei Ansprüchen des Betriebes — eines vollstreckbaren Titels, Einbehaltungen vom Arbeitseinkommen erfolgen dürfen, und daß darüber hinaus der Werk tätige über sein künftiges Arbeitseinkommen nicht schon im voraus verfügen soll.

Diese Regelung kann sich allerdings in der Praxis für den betreffenden Werk tätigen — nicht nur wegen der Kosten der Rechtsverfolgung — nachteilig auswirken, was keiner näheren Darlegung bedarf, und könnte auch dem Grundsatz, Zahlungsansprüche möglichst ohne gerichtlichen Zwang zu realisieren, zuwiderlaufen. Deshalb halte ich eine genaue Untersuchung des Verhältnisses von Abtretung einer Lohnforderung zum § 59 Abs. 1 GBA<sup>1 2</sup> für erforderlich, die wegen der bestehenden Rechtsunsicherheit in dieser Frage sehr dringend ist.

Um einerseits den Werk tätigen vor der Eingehung von Verpflichtungen zu bewahren, die seine Leistungs-

<sup>1</sup> Vgl. auch Schwarz/Peter, „Praktische Hinweise für die Zwangsvollstreckung in der Landwirtschaft“, NJ 1961 S. 667 ff.

<sup>2</sup> Keinerlei bejaht die Zulässigkeit der Anwendung von § 59 Abs. 1 GBA nur in dem Falle, daß die Abtretung innerhalb eines gerichtlichen Vergleichs sofort mit geregelt wird. Vgl. hierzu Heinerici, „Freiwillige Lohnabtretung im gerichtlichen Vergleich“, Staatshaushalt (Ausgabe der Deutschen Finanzwirtschaft) 1962, Heft 9, S. 25, und die zu diesem Beitrag veröffentlichten kritischen Bemerkungen von Niethammer „Die freiwillige Lohninbehaltung im gerichtlichen Vergleich“, Deutsche Finanzwirtschaft 1963, Heft 5, S. 18.